

# Bedingungen der Energy Air GmbH für Stromlieferungen

vom 01.06.2019

## 1. Lieferumfang, Letztverbrauch (REMIT), Fahrplan, erforderliche Daten

1.1 Energy Air liefert und der Kunde bezieht den gesamten für die vorgenannte Abnahmestelle des Kunden benötigten Strombedarf (Vollversorgung), der Kunde ist Anschlussnutzer im Sinne der Legaldefinition der §§ 1 Abs. III NAV, bei Anschluss des Kunden in Mittelspannung oder höheren Spannungsebenen gilt diese Definitionen in entsprechender Anwendung. Der Bezug von Teilbedarf, z. B. im Rahmen eines Portfoliobezugs, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.2 Die nach diesem Vertrag gelieferten Energiemengen sind ausschließlich zum Letztverbrauch durch den Kunden bestimmt. Eine Weiterbelieferung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch Energy Air. Zur Vereinfachung der Meldung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) unterrichtet der Kunde die Energy Air über die technische Möglichkeit der betreffenden Verbrauchseinheit, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen (Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 3 REMIT Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014).

1.3 Energy Air erarbeitet rechtzeitig vor Lieferbeginn einen Fahrplan mit den Erwartungswerten der vom Kunden voraussichtlich im Lieferzeitraum benötigten Leistungen. Grundlage hierfür sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten historischen Daten seines Arbeits- und Leistungsbezugs (Lastprofil). Für den Fall, dass ihm diese Daten nicht oder nicht in gebrauchsfähiger Qualität vorliegen, erteilt der Kunde Energy Air eine Vollmacht, diese Daten beim Netzbetreiber anzufordern. Bei Vertragsschluss bekannte Abweichungen, die den voraussichtlichen Arbeits- und Leistungsbedarf des Kunden nicht nur unerheblich verändern, sind Energy Air mitzuteilen. Darüber hinaus sind durch den Kunden wesentliche vorhersehbare Änderungen seines Bezugsverhaltens (z.B. Werksferien, Produktionsveränderungen) während der gesamten Vertragslaufzeit Energy Air so früh wie möglich im Voraus mitzuteilen.

1.4 Der Kunde verpflichtet sich dazu, die zur Belieferung, insbesondere zur Anmeldung der Abnahmestelle beim jeweiligen Netzbetreiber, erforderlichen Daten spätestens acht Wochen vor Belieferung schriftlich mitzuteilen, um Mehraufwände auf Seiten der Energy Air zu verhindern. Die Mitteilung hat neben der genauen Lieferadresse den Namen/ die Firma des Anschlussnutzers, die Marktlokations-ID oder Zählernummer, Spannungsebene und Messebene sowie den zu erwartenden Jahresverbrauch und Jahresleistungswert zu enthalten.

## 2. Abrechnung

2.1 Die Abrechnung erfolgt bei Abnahmestellen mit Lastgangmessung im Regelfall monatlich; bei Abnahmestellen ohne Lastgangmessung erfolgt die Abrechnung im Regelfall jährlich. Gegen Aufpreis kann auch eine häufigere Abrechnung (halbjährlich, quartalsweise oder monatlich) vereinbart werden. Energy Air übersendet für die entsprechenden Zeiträume Rechnungen, auf die entsprechende Geltung von § 17 StromGVV wird hingewiesen, an die Stelle des „Grundversorgers“ tritt – in entsprechender Anwendung – jeweils Energy Air:

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und  
b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. §315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

2.2 Soweit ein Jahresleistungspreis vertraglich vereinbart ist, wird er im jeweiligen Abrechnungsmonat zeitaufteilig tagesgenau (entsprechend der Anzahl der Abrechnungstage dieses Monats) mit dem Betrag in Rechnung gestellt, der sich zum Zeitpunkt der Abrechnung aus der bis dahin beanspruchten maßgeblichen höchsten Leistung des Vertragsjahres ergibt. Wird in einem Abrechnungsmonat die bisher aufgetretene höchste Leistung überschritten, so wird der Jahresleistungspreis insoweit für Vormonate nachberechnet. Während des Vertragsjahres erfolgte Änderungen des Jahresleistungspreises werden zeitaufteilig berücksichtigt.

2.3 Sollte der Vertrag während eines laufenden Vertragsjahres (unterjährig) beginnen oder wirksam unterjährig beendet werden, so wird die Jahreshöchstleistung zeitaufteilig ermittelt und der Jahresleistungspreis für das Rumpf-Vertragsjahr berechnet. Endet der Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde ohne wirksame Kündigung vor Ablauf eines Vertragsjahres, so wird der Leistungspreis in voller Höhe berechnet.

2.4 Für den Fall vorübergehender Störungen der Rechnungslegung gilt: Energy Air ist berechtigt und verpflichtet, statt nicht erfolgter Rechnungen Abschläge in jeweiliger Höhe der Durchschnittsrechnungsbeträge der vorhergehenden zwölf Monatsrechnungen zu verlangen. Dies gilt, sobald für einen längeren Zeitraum als drei Monate die Rechnungslegung nicht möglich war, und gilt längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt der Störung der Rechnungslegung.

Ist die Einbeziehung der zwölf vorangegangenen Monate nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erfolgte Abschlagszahlungen werden bei der nächstfolgenden ordentlichen Rechnung berücksichtigt und verrechnet. Energy Air ist verpflichtet, über Grund und voraussichtliche Dauer der Störung der Rechnungslegung auf Verlangen Auskunft zu geben.

2.5 Ergänzend zu den in den Vertrag einbezogenen Regelungen der GVV behält sich Energy Air vor, Auskünfte über die Bonität des Kunden bei der CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München, einzuholen. Sollte der von dieser im Fall einer solchen Auskunft bekannt gegebene Scorewert (BoniCheckCompact) des Kunden größer als 2,5 sein, ist Energy Air berechtigt, Vorauszahlungen oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.

## 3. Allgemeine Versorgungsbedingungen, Netzanschluss, Messung

3.1 Der Kunde gewährleistet, dass die zu beliefernde Abnahmestelle über einen zur Übertragung der benötigten Leistung ausreichenden Netzanschluss verfügt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die für die Durchführung des Lieferverhältnisses dem Netzbetreiber gegenüber bestehenden rechtlichen und technischen Verpflichtungen einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477 ff., „NAV“), als auch sonstige Individualvereinbarungen mit dem Netzbetreiber. Ggf. bestehende Vereinbarungen zwischen Kunde und Netzbetreiber, insbesondere über Netzanschluss, Grundstücksbenutzung, Baukostenzuschüsse, Transformatorenanlage o. ä., bleiben durch den Liefervertrag unberührt.

3.2 Grundlage des Liefervertrages sind die vom Netzbetreiber angegebenen Daten zu Trafоеigentum, Netzanschluss (einschließlich der Eigentums-grenzen), Anschlussleistung und Messung. Abweichungen sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall, dass Abweichungen erst nach Vertragsschluss vom Netzbetreiber oder Kunden berechtigt geltend gemacht werden, verpflichten sich die Vertragspartner, den Liefervertrag an die veränderte Netzanschluss-situation so anzupassen, dass keinem der Vertragspartner gegenüber dem Vertragsschluss ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil oder Nachteil entsteht.

3.3 Messstellenbetreiber, Messdienstleister und Inhaber der Messeinrichtung ist der örtliche Netzbetreiber, sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen Kunde und einem Dritten für diese Tätigkeiten geschlossen wurde. Eine anderweitige Beauftragung eines Messstellenbetreibers und/oder Messdienstleisters durch den Kunden ist der Energy Air unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Neueinbau intelligenter Mess-Systeme  
§ 29 Abs.1-2 Messstellenbetriebsgesetz verpflichtet den Messstellenbetreiber (meist ist dies der zuständige Verteilnetzbetreiber) ab 2017 dazu, bestimmte Verbrauchsstellen mit sogenannten „intelligenten Messsystemen“ auszustatten. Sollte dies Ihre Verbrauchsstelle betreffen, so wird Energy Air die ihr dafür vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Mehrkosten (gegenüber den Kosten eines einfachen Messgeräts) ab dem Zeitpunkt und in der genauen Höhe der Mehrbelastung an Sie weiterreichen. Solche etwaigen Mehrkosten für intelligente Messsysteme unterfallen nicht der ggf. gewährten eingeschränkten Preisgarantie.

3.5 Bei Stromverbrauchsanlagen mit einem Verbrauch von mindestens 100.000 kWh/Jahr sind grundsätzlich gemäß §§ 10 Messzugangsverordnung, 12 Abs.1 Stromnetzzugangsverordnung eine registrierende Lastgangmessung zu installieren. Hierbei sind zugleich Einrichtungen zur Fernabfrage der Verbrauchswerte (Zählerfernablesung) vorzusehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber am Messgeräteplatz zum Zwecke der Zählerfernablesung einen amtsberechtigten, durchwahlfähigen Telefon-Nebenstellenanschluss, eine TAE-Fernmeldedose sowie eine Wechselstromsteckdose (230 V, 50 Hz) kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die Installation der erforderlichen Übertragungseinrichtungen zu ermöglichen. Zählerstände und Leistungswerte werden mittels Einrichtungen zur Fernablesung festgestellt. Der Kunde gestattet dem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber die Installation der hierfür notwendigen Übertragungseinrichtungen und stellt hierzu einen geeigneten Telefonanschluss sowie einen 230V-Anschluss kostenfrei zur Verfügung, entsprechend den technischen Regeln des Netz- oder Messstellenbetreibers zur Fernablesung. Für manuelle Lastgangerfassungen aufgrund fehlender oder defekter Einrichtungen zur Datenfernübertragung berechnet Energy Air dem Kunden die ihr vom Messstellenbetreiber (in der Regel der Netzbetreiber) in Rechnung gestellten Kosten ohne Aufschlag weiter.

#### 4. Belieferung mehrerer Abnahmestellen, Zu- und Abgang von Abnahmestellen, Umzug

4.1 Beliefert Energy Air mehrere Abnahmestellen des Kunden (Abnahmestellen gemäß Anlage zum Liefervertrag), so gelten die vorgenannten Bedingungen für jede belieferte Verbrauchsstelle gesondert.

4.2 Der Kunde ist vorbehaltlich ergänzender vertraglicher Vereinbarungen berechtigt, Abnahmestellen bei Stilllegung oder Aufgabe der Liegenschaft (Mietende, Verkauf) aus dem Vertrag zu entnehmen. Die Aufnahme zusätzlicher Abnahmestellen des Kunden in diesen Vertrag bedarf der Zustimmung von Energy Air, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf (etwa bei Nichtbestehen einer netzseitigen Durchleitungs-möglichkeit zur Abnahmestelle). Soweit im Liefervertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Aufnahme zusätzlicher Abnahmestellen grundsätzlich zu den Bedingungen dieses Vertrages. Energy Air behält sich vor, die Preise zusätzlicher Abnahmestellen unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen neu zu vereinbaren.

4.3 Der Kunde teilt Energy Air gewünschte Zu- oder Abgänge von Abnahmestellen mindestens acht Wochen vorher schriftlich mit. Die Mitteilung zusätzlicher Abnahmestellen hat neben der genauen Lieferadresse den Namen des Anschlussnutzers, die Marktllokations-ID oder Zählernummer, Spannungsebene und Messebene sowie den zu erwartenden Jahresverbrauch und Jahresleistungswert zu enthalten.

4.4 Einen Umzug hat der Kunde mindestens acht Wochen vorher schriftlich mitzuteilen; ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht. Zieht der Kunde innerhalb des Marktgebiets in das Netzgebiet eines anderen Netzbetreibers, so ist Energy Air berechtigt und verpflichtet, die Belieferung der neuen Abnahmestelle unter Ansatz der Netznutzungsentgelte des neuen Netzbetreibers durchzuführen. Verteuerungen oder Verbilligungen des vereinbarten Strompreises aufgrund geänderter Netznutzungsentgelte wird Energy Air dem Kunden in Textform mitteilen und auf Anforderung nachweisen.

#### 5. Haftung

5.1 Energy Air haftet für Sach- und Vermögensschäden aus vorvertraglichen, vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsgründen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Daneben haftet Energy Air auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; jedoch ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

5.2 Energy Air haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, Energy Air hat weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

5.3 Der Kunde kann bei Störungen des Netzbetriebs Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegenüber dem/ den Netzbetreiber(n) im eigenen Namen geltend machen. Sofern der betroffene Netzbetreiber als

Erfüllungsgehilfe der Energy Air anzusehen ist, gelten für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet und die auf einer Störung eines Netzbetriebs beruhen, ergänzend und vorrangig zu Ziffer 5.1 die Haftungsregelungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und § 25a der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) entsprechend. Der Kunde hat den Schaden Energy Air unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Energy Air ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können (gilt nicht für Verträge exklusive Abwicklung der Netznutzung).

5.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Energy Air entsprechende Anwendung. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder vergleichbarer eine Gefährdungshaftung vorsehender Vorschriften bleibt unberührt.

#### 6. Salvatorische Klausel, Rechtsnachfolge, Insolvenzverfahren, Datenschutz, Vertraulichkeit

6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, ggf. unwirksame Bestimmungen im Vertrag samt seiner Anlagen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke. §306 BGB gilt entsprechend.

6.2 Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn dieser ausreichende Gewähr dafür bietet, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Die ausscheidende Partei hat die Rechtsnachfolge, sobald sich die neue Rechtssituation abzeichnet, der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder aufgrund eines Antrages das vorläufige Insolvenzverfahren oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ist der Kunde dazu verpflichtet, dies Energy Air unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Energy Air ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere für Netz-, Abrechnungs- und Messdienstleistungen.

6.5 Verantwortlicher für die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere der Pflichtangaben zur Person des Kunden gemäß § 2 Absatz 3 Strom GVV, ist die Energy Air (Adresse siehe Fußzeile, unser Datenschutzbeauftragter steht für Fragen unter dieser Anschrift zur Verfügung). Dies dient der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrags sowie der Direktwerbung und Marktforschung. Dabei beachten wir alle einschlägigen Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten erhalten wir vom jeweils zuständigen Messstellenbetreiber und/ oder Netzbetreiber oder Ihnen selbst. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für die genannten Zwecke lediglich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetreiber, von Energy Air beauftragte Dienstleister wie insbesondere Energieberater und Marktforscher sowie andere Unternehmen der Energy Air-Gruppe. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne mit, welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt solange, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist, bei Direktwerbung und Marketing solange ein überwiegendes rechtliches Interesse Energy Airs an der Verarbeitung gemäß gesetzlicher Bestimmungen besteht. Soweit gesetzliche Archivierungs-/ Aufbewahrungspflichten bestehen, erfüllt die Speicherdauer die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Sie haben gegenüber Energy Air Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie können werblicher Datennutzung jederzeit für die Zukunft per E-Mail ([info@EnergyAir.de](mailto:info@EnergyAir.de)) widersprechen, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

6.6 Die Vertragspartner werden über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere über die Strompreise und Preisregelungen, Stillschweigen erwarnen. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Vertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

#### 7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist Frankfurt am Main, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.